

S a t z u n g

der Stadt Ansbach für den Seniorenbeirat

Vom 25.01.1996

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates

- (1) Die Stadt Ansbach bildet einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat und die Verwaltung im gesamten Bereich der Altenhilfe in der Stadt Ansbach und führt darüber hinaus eigene Aktivitäten durch.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Oberbürgermeister zugeleitet. Im übrigen leitet die Verwaltung dem Arbeitsausschuss des Seniorenbeirats (§ 5) alle ihn betreffenden Angelegenheiten zu.
Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag in den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind.
- (3) Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirates sind von der Verwaltung innerhalb eines Monats oder von den beschließenden Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln.
Der Seniorenbeirat ist über die Entscheidungen der Verwaltung bzw. der beschließenden Ausschüsse bezüglich seiner Vorschläge und Anregungen in angemessener Zeit zu unterrichten.
- (4) Die Stadt Ansbach stellt dem Seniorenbeirat zur Finanzierung eigener Aktivitäten Mittel im städt. Haushalt zur Verfügung, welche dieser in eigener Zuständigkeit verwaltet und bewirtschaftet.
- (5) Für die Eingehung finanzieller Verpflichtungen des Seniorenbeirates ist zuständig:
 - bis 250,-- € der Vorsitzende des Arbeitsausschusses bzw. dessen Stellvertreter,
 - ab 251,-- € bis 1.500,-- € der Arbeitsausschuss,
 - ab 1.501,-- € der Seniorenbeirat.

§ 2

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Dem Seniorenbeirat sollen angehören:

- 2 Mitglieder des Stadtrates
- 1 vom ärztlichen Kreisverband Ansbach benannten Vertreter der Ärzteschaft
- 4 Mitglieder von Altenclubs, von denen je ein Mitglied von folgenden Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagen wird:
 - Arbeiterwohlfahrt
 - Bayer. Rotes Kreuz
 - Caritas und
 - Innere Mission
- 3 in der Altenarbeit erfahrene Senioren/innen, die nicht Wohlfahrtsverbänden angehören,
sowie bis zu 12 in der Altenarbeit erfahrene Senioren/innen die durch die Stadt Ansbach benannt werden.

§ 3

Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Der Stadtrat kann die Amtszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängern. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu berufen.
- (2) Die Bewohner der Altenwohnheime und der Altenwohnungen wählen die dem Stadtrat vorzuschlagenden Mitglieder und Vertreter nach allgemeinen Wahlgrundsätzen.
- (3) Die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.

§ 4

Vorsitzender

Der Seniorenbeirat wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Arbeitsausschuss

- (1) Der Arbeitsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden des Seniorenbeirats, seinem/seiner Stellvertreter/in, einem der Schriftführer/innen und den Sprecher/innen der Arbeitsgruppen. Die Stellvertreter/innen der Arbeitsgruppensprecher/innen können ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen teilnehmen. Ist ein/e Sprecher/in an der Teilnahme verhindert, wird er/sie durch den/ die Stellvertreterin vertreten. Sollte eine Arbeitsgruppe zwei gleichberechtigte Sprecher/innen haben, ist davon nur eine/r stimmberechtigt. Den/die Stimmberechtigte/n benennen die beiden gleichberechtigten Sprecher/innen vor Sitzungsbeginn.“
- (2) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates bzw. dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz im Arbeitsausschuss.

§ 6

Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 7

Einberufung zu Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Ansbach, in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.1990, geändert durch Satzungen vom 04.02.1992 und 15.06.1994 außer Kraft.

Ansbach, den 25.01.1996

Stadt Ansbach

Felber, Oberbürgermeister

In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.11.2022